

4. Steht dem Handlungsagenten das Recht zu, die Gestattung der Einsicht in die Handelsbücher des Geschäftsherrn zu verlangen?

BGB. § 810.

HGB. § 91.

III. Zivilsenat. Ur. v. 14. Mai 1915 i. S. G. (Rl.) w. S. (Bekl.).
Rep. III. 398/14.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Frage ist bejaht aus folgenden
Gründen:

„Der Kläger war vom 1. April 1904 ab, bis ihm am 29. Juni 1910 auf den 30. September 1910 gekündigt wurde, auf Grund mehrerer aufeinander folgender schriftlicher Verträge als für einen bestimmten Bezirk bestellter Agent für die Beklagte tätig gewesen und hatte monatliche Provisionsaufstellungen erhalten. In einem durch Urteil des jetzt erkennenden Senats vom 4. April 1913 erledigten Vorprozesse wurde seine Klageforderung auf Mitteilung eines erneuten Buchauszugs bis 31. Dezember 1910 über die durch seine Tätigkeit zustande gekommenen Geschäfte und über die in seinem Geschäftsbezirke bewirkten Lieferungen in sämtlichen Instanzen abgewiesen.

Im gegenwärtigen Rechtsstreite hat der Kläger (neben Eventualanträgen) in erster Linie den Antrag gestellt, „die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die Einsicht ihrer sämtlichen Geschäftsbücher vom Jahre 1904 ab durch einen gerichtlichen Sachverständigen zu gestatten.“ Auch diese Klage ist abgewiesen und die Berufung — abgesehen von noch nicht beschiedenen Sonderanträgen betreffend den Posten „Automaten-Franke“ — zurückgewiesen worden.

Das Landgericht meint, das HGB. verleihe durch § 91 dem Handlungsagenten das Recht auf Büchereinsicht. Der Berufungsrichter tritt dem bei und fügt an, § 810 BGB. sei gleichfalls nicht anwendbar, da die Geschäftsbücher nicht ein Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten, sondern nur die Rechtsverhältnisse zwischen der Beklagten und ihren Kunden beurkundeten. Dieser Rechtsanschauung der Instanzen kann nicht beigepröchtigt werden; das Berufungsurteil ist vielmehr als rechtsirrig aufzuheben.

Die Denkschrift zum EG. z. HGB. bemerkt zu § 91: „Hierdurch ist der Agent gegen Benachteiligungen von Seiten des Geschäftsherrn in ausreichendem Maße geschützt.“ Diese Annahme der Denkschrift ist durch die Erfahrung widerlegt: der Handlungsagent wird durch das Recht auf Mitteilung eines Buchauszugs gegen Unordnung, Nachlässigkeit und bösen Willen des Geschäftsherrn nicht hinreichend geschützt, wie die zahlreichen literarischen Abhilfsvorschläge, insbesondere zu direkter oder entsprechender Anwendung der §§ 259,

260 BGB. bestätigen. § 91 HGB. gibt dem Agenten keinerlei Rechtsbehelf, kraft dessen er den Abschluß der von ihm etwa nur vermittelten Geschäfte, den Abschluß der ohne seine Mitwirkung vom Geschäftsherrn direkt geschlossenen Geschäfte (§ 89 HGB.) sowie den Eingang der Zahlungen (§ 88 Abs. 1 HGB.) feststellen und also den ihm mitgeteilten Buchauszug nachprüfen könnte. Dies würde, falls es bei § 91 als der abschließenden Gesetzesnorm sein Bewenden haben müßte, gegenüber bewiesener Unordnung und Nachlässigkeit oder gar gegenüber bewiesenem bösen Willen des Geschäftsherrn eine völlige Rechtlosigkeit des Agenten bedeuten, darf also als Sinn oder gar als Zweck der einheitlichen Kodifikation des Handelsgesetzbuchs und des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht angenommen werden.

In der Tat steht dem Handlungsagenten ein weiterer Rechtsbehelf zu, wie das vorerwähnte Urteil dieses Senats vom 4. April 1913 bereits andeutete: der Agent hat das Recht auf Einsicht in die Geschäftsbücher des Geschäftsherrn gemäß und im Rahmen des § 810 BGB. Dem steht Art. 2 GG. z. HGB. nicht entgegen. Allerdings sind die Rechtsbeziehungen zwischen Handlungsagenten und Geschäftsherrn im Sinne dieses Artikels „Handelsjachen“, welche das Handelsgesetzbuch neu und eigentümlich geordnet hat (Denkschrift S. 2/3). Es kommt aber darauf an, ob das Handelsgesetzbuch in seinen Vorschriften über Handlungsagenten, insbesondere im § 91 „etwas anderes“ als § 810 BGB. vorschreibt, „bestimmt“, nämlich den § 810 zwischen Handlungsagenten und Geschäftsherrn ausgeschlossen hat. Dies ist zu verneinen. Zwar sagt die Denkschrift S. 79: „Ihm (dem Agenten) außerhalb eines Rechtsstreits den Anspruch auf Vorlegung der Handelsbücher zu gewähren, ist nicht erforderlich; dem Geschäftsherrn kann auch nicht wohl zugemutet werden, ohne richterliche Anordnung und Mitwirkung dem Agenten seine Bücher zur Einsicht offen zu legen“; und in diesen Worten mag die Neigung oder Absicht, den Handlungsagenten auf das Recht des § 91 zu beschränken, gefunden werden. Jedoch ist die Denkschrift nicht maßgebend, vielmehr ist das Gesetz aus sich selbst zu erklären (RGZ. Bd. 72 S. 351).

Der demnach entscheidende Wortlaut des Gesetzesabschnitts „Handlungsagenten“ und insbesondere des § 91 lassen nun nicht entfernt erkennen weder, daß für das Handlungsagentenverhältnis

das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs überhaupt außer Anwendung zu bleiben habe, noch, daß der Tatbestand des § 810 BGB. für den Handlungsagenten kein Recht erzeuge. Das erstere wäre sogar unausführbar gewesen; und es ruhen denn auch alle Normen des Handlungsagentenrechts offensichtlich auf den allgemeinen Rechtsbegriffen und Rechtsgrundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs: die Denkschrift selbst bezeichnet S. 74 die Vorschriften der §§ 665, 668 BGB. als einschlägig. Ebenso widerlegt sich das letztere, da der § 91 keineswegs auf dem Tatstande des von der Denkschrift hier nicht erwähnten § 810 BGB. aufgebaut ist, vielmehr eine billigerweise nicht zu verweigernde Aufklärungspflicht des Geschäftsherrn verwirklichen will und darum und weil eine Pflicht des Geschäftsherrn zur Rechenschaftsablage im Sinne des § 259 BGB. mangels der Voraussetzungen dieses Paragraphen (nicht etwa wegen Unanwendbarkeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs) außer Frage sei, dem Agenten das Recht auf Mitteilung eines Buchauszugs gewährt (Denkschrift S. 78/79). Zudem ist das Recht des § 91 BGB. gegenüber dem des § 810 BGB. nicht ein Mehr oder Weniger, sondern es ist ein anderes, ein dem Wesen nach verschiedenes: § 91 legt dem Geschäftsherrn ein positives Tun auf, die Fertigung und Mitteilung des Buchauszugs behufs Aufklärung des Agenten, während nach § 810 dem Besitzer der Urkunde lediglich die Gestattung der Einsicht durch den Interessenten, damit dieser sich selbst aufkläre, obliegt.

Übrigens erwähnt die Denkschrift den § 810 auf S. 51 zu §§ 45/47 BGB.; sie bemerkt, daß § 45 Abs. 2 die „nach §§ 387, 388 (a. F.) ZPO. in Verbindung jetzt mit § 810 BGB.“ vom richterlichen Ermessen unabhängige Pflicht zur Vorlegung der Handelsbücher aufrechterhalte, und fährt fort: „Die entgegengesetzte Regelung, wonach im Prozeß ausschließlich die Vorschrift des Handelsgesetzbuchs Anwendung zu finden hätte, würde zu dem unangemessenen Ergebnisse führen, daß der Anspruch auf Vorlegung der Handelsbücher im Prozeß unter Umständen beschränkter wäre als außerhalb eines solchen; denn das vom richterlichen Ermessen unabhängige Recht auf die Vorlegung gemeinschaftlicher Urkunden ist nicht nur im Falle des Prozesses begründet.“ Nach dieser Ausführung hätte es nahe gelegen, den § 422 ZPO. und den darin angezogenen § 810 BGB. bei der Begründung des § 91 als für den Agenten und die

Handelsbücher nicht anwendbar, weder im Laufe noch außerhalb des Laufes eines Rechtsstreits, ausdrücklich auszuschließen, falls dies die Absicht war. Die Denkschrift begnügt sich jedoch mit den schon herausgehobenen Worten S. 79 „dem Agenten außerhalb eines Rechtsstreits den Anspruch auf Vorlegung der Handelsbücher zu gewähren, ist nicht erforderlich“, ohne an dieser Stelle den § 810 auch nur zu erwähnen, und zwar, nachdem sie S. 51 zu § 45 Abs. 1 dargelegt hatte: die Verbeibehaltung der vom Handelsgesetzbuche dem Richter eingeräumten allgemeinen Befugnis, die Vorlegung der Handelsbücher einer Partei anzuordnen, „ist schon aus dem Grunde angezeigt, weil in Wissenschaft und Praxis Zweifel darüber bestehen, in welchem Umfange die Handelsbücher eines Kaufmanns als für ihn und den Gegner gemeinschaftliche Urkunden anzusehen sind“. Diese Zweifel wollte die Denkschrift offensichtlich nicht durch das Handelsgesetzbuch entscheiden, auch nicht zu § 91, wo sie die Gewährung des (an selbständig zu normierende Voraussetzungen zu knüpfenden) Anspruchs auf Vorlegung der Handelsbücher ablehnt, nichts aber über Vernichtung und Entziehung eines solchen Anspruchs redet, falls er dem Agenten durch § 810 HGB. schon gewährt war. Ebensonenig erwähnt die Denkschrift zu § 45 Abs. 2 oder zu § 91, daß der § 45 Abs. 2 mit bezug auf den Agenten und die Handelsbücher nur noch die Bedeutung habe, dem Agenten die Rechte aus § 423 BPO. zu wahren.

Demnach bleibt zu prüfen, ob der Tatbestand des § 810 vorliegt, nämlich, ob die Handelsbücher in dem Eintrage der provisionspflichtigen Geschäfte ein zwischen dem Geschäftsherrn und dem Handlungsagenten bestehendes Rechtsverhältnis beurkunden, und ob der Agent ein rechtliches Interesse an der Einsicht in die Handelsbücher hat. Mit § 810 sind nicht nur solche Urkunden gemeint, die das ganze Rechtsverhältnis umfassend beurkunden, vielmehr genügt die rechtliche Beziehung der Beurkundung auf ein solches (RGB. Bd. 56 S. 112). Belanglos ist also, daß der zwischen den Parteien bestehende Agenturvertrag außerhalb der Handelsbücher des Geschäftsherrn steht. Nach seinem Abschluß aber und kraft des Abschlusses stellt jeder Eintrag eines provisionspflichtigen Geschäfts in die Handelsbücher ein Rechtsverhältnis fest, laut dessen, wie der Geschäftsherr gegen den Kunden, so der Agent gegen den Geschäftsherrn gewisse Ansprüche hat. Jedes

mit dem Kunden geschlossene provisionspflichtige Geschäft verwirklicht das im Agenturvertrage rechtlich bedungene Provisionsrecht des Agenten (vgl. Kohler im Archiv für ziv. Pr. Bd. 79 S. 32). Das betreffende Kundengeschäft des Geschäftsherrn ist für den betreffenden Provisionsanspruch des Agenten nicht eine bloße Tatsache, sondern es ist recht eigentlich der rechtliche Grund, durch den der Provisionsanspruch erzeugt, nämlich sein im Agenturvertrage rechtlich vorgesehener Tatbestand vollendet wird. Gerade diese offensichtliche rechtliche Beziehung des Büchereintrages zu dem Provisionsrechte des Agenten prägt sich aus in § 91 HGB.: durch das Recht des Agenten auf Mitteilung eines Buchauszugs über die durch seine Tätigkeit zustande gekommenen und die ohne seine Mitwirkung in seinem Bezirke geschlossenen Geschäfte wird die Beurkundung dieser Geschäfte in den Handelsbüchern als eine solche anerkannt und bestätigt, die das zwischen dem Agenten und dem Geschäftsherrn bestehende Rechtsverhältnis mitbetrifft.

Bei der Bejahung dieses Tatbestandmerkmals müßte es verbleiben, auch wenn gegen das direkte Zutreffen der Gesetzesworte (Beurkundung eines zwischen dem Geschäftsherrn und dem Handlungsagenten bestehenden Rechtsverhältnisses) Bedenken erhoben werden könnten. Dann müßte jedenfalls die analoge Anwendung des in der Vorschrift des § 810 erkennbaren Prinzips, welche die II. Kommission von der Praxis erwartete (Prot. Bd. II S. 775), als zulässig und als nötig anerkannt werden. Der I. Zivilsenat des Reichsgerichts hat im Urteil vom 8. April 1908 (Rep. I. 599/07, Warnep. 1908 Nr. 465) den § 810 direkt angewendet auf einen Sachverhalt, in welchem die rechtliche Beziehung des Klägers zur Beurkundung in den Handelsbüchern eine um vieles losere und entferntere war, als es die rechtliche Beziehung des Agenten zur Beurkundung der einzelnen provisionspflichtigen Geschäfte in den Handelsbüchern ist. Dort war der auf Gestattung der Büchereinsicht klagende, von den Instanzen abgewiesene Kläger von der beklagten Aktiengesellschaft und von einzelnen Aktionären als ehemaliger Vorstand wegen angeblicher Verletzung seiner aktienrechtlichen Verpflichtungen in Anspruch genommen. Der I. Zivilsenat mißbilligte die zu enge Auslegung des § 810 durch die Instanzen und begründete die Verurteilung der Beklagten lediglich mit dem Satze:

„Es muß . . . anerkannt werden, daß in diesen Büchern das zwischen dem Kläger und der Aktiengesellschaft in den einzelnen Jahren jeweils bestandene Rechtsverhältnis beurkundet ist, insofern sie die urkundliche Unterlage für die Darlegung der ganzen Geschäftsführung des Vorstandes, für die Erfüllung seiner aktienrechtlichen Verpflichtungen und seine Verantwortung hierfür bilden.“

Das zweite Tatbestandsmerkmal des § 810: „Wer ein rechtliches Interesse daran hat“ ist abgestellt auf die Umstände des einzelnen Falles und gibt die billige Würdigung und ausgleichende Wahrung der beiderseitigen Rechtsinteressen der freien richterlichen Entscheidung anheim. Dem Interesse des Handlungsagenten steht entgegen das ernste und berechtigte Interesse des Geschäftsherrn an Geheimhaltung seiner Handelsbücher sowie die Gesetzesnorm des § 91 HGB., laut welcher dem Interesse des Agenten normalerweise und in erster Linie durch Mitteilung des Buchauszugs genügt werden soll. Wo und soweit aber dieser Rechtsbehelf des § 91 durch besondere vom Geschäftsherrn zu vertretende oder doch in seinem Geschäftsbetriebe liegende Umstände versagt, der Buchauszug nämlich nicht nur eine vereinzelte, eine Ausnahme bildende Unrichtigkeit, sondern durchschnittliche oder durchgängige Unzuverlässigkeit aufweist, muß das rechtliche Interesse des Agenten im Sinne des § 810 anerkannt werden. Gegenüber dem, was der Berufungsrichter unter dem Gesichtspunkte des § 260 BGB. über die Sorgfalt der Beklagten bei Aufstellung der dem Kläger mitgeteilten Buchauszüge ausgeführt hat, muß für den Gesichtspunkt des § 91 HGB. grundsätzlich folgendes betont werden. Der § 91 legt dem Geschäftsherrn die Mitteilung eines ordnungsmäßigen Buchauszuges aus ordnungsmäßig geführten Handelsbüchern auf. Das ist eine schlechthin einseitige, vom Geschäftsherrn allein zu bewirkende Leistung. Soweit also die dem Kläger mitgeteilten monatlichen Buchauszüge erst auf die häufigen Bemängelungen des Klägers hin, denen allen die Beklagte sorgsam nachgegangen sein soll, korrigiert worden sind, waren alle diese Buchauszüge in ihrer ursprünglichen Form fehlerhaft, dem § 91 nicht entsprechend. Ihre jetzige, etwa der Bemängelung des Klägers entsprechende Form beseitigt nicht die Tatsache, daß in allen diesen Fällen auf die Handelsbücher oder die Buchauszüge kein Verlaß war, und beseitigt nicht den durch ihre ursprüngliche Fehlerhaftigkeit dringend gemachten Ver-

dacht, daß die Buchauszüge auch insoweit unzuverlässig sein könnten, als der Kläger ein Material zur Bemängelung nicht besaß, noch auffindig machte. Nicht erst auf die Einwände des Agenten hin, deren Unterlagen zu erlangen dem Agenten zufällig möglich und zufällig nicht möglich sein kann, sollen die Buchauszüge berichtigt werden, sondern sie sollen von Anfang an ohne jede Mitwirkung, ohne Einwand und Bemängelung des Agenten richtig sein: andernfalls ging der Schutz des § 91 nur insoweit, als der Agent anderweit Einblick in die Abwicklung der betreffenden Geschäfte gewinnen konnte, statt daß ihm gerade der Buchauszug vollständigen und richtigen Einblick geben soll. Weiter kommt es für § 91 HGB. und § 810 BGB. auf ein Verschulden der Beklagten nicht an. Dadurch, daß der Beklagten etwa Entschuldigungsgründe wegen der Fehlerhaftigkeit vieler Posten in den Büchern oder Buchauszügen zur Seite stehen könnten, wird das rechtliche Interesse des Klägers im Sinne des § 810 keineswegs gemindert oder gar in Frage gestellt; auch die etwa schuldlosen Irrtümer der Beklagten bringen für den Kläger die Rechtswirkung hervor, daß der Schutz des § 91 versagt hat. Endlich können häufige Differenzen durch die Fülle der zu verbuchenden kleinen Posten, durch die Zusammensetzung des klägerischen Bezirks aus weit mehr als 100 Orten und durch die demnach von der Beklagten zu bewältigende umfangreiche Arbeit überhaupt nicht entschuldigt werden. Je größer die von einem Kaufmann zu bewältigende Einzelarbeit ist, desto umfassender und leistungsfähiger muß die Organisation der Buchführung sein. Andernfalls würde aus der größeren Zahl und dem weiteren Umfange der Geschäfte eine geringere Verantwortlichkeit des Geschäftsherrn in der Buchführung gefolgert werden, und eine solche geringere Verantwortlichkeit des Geschäftsherrn würde gefolgert werden gegenüber dem Agenten, dessen Provisionsanspruch mit jedem einzelnen Geschäfte wächst, sich also richtig zusammenrechnen läßt nur durch die richtige, ordnungsmäßige Buchung der ganzen Fülle der kleinen Posten.

Nach diesen Richtlinien ist zu prüfen, ob die Behauptungen des Klägers für sein rechtliches Interesse im Sinne des § 810 schlüssig sind. Das muß unbedenklich bejaht werden. Nicht nur hat der Kläger unter Zeugenbenennung behauptet, daß seit dem Jahre 1906 bis zu seiner Entlassung von den ihm erteilten Aufstellungen kaum

eine richtig gewesen sei, vielmehr fast jede habe bemängelt werden müssen, sondern er hat nach Ausweis des Berufungsurteils und des landgerichtlichen Urteils auch die im Vorprozesse verhandelten Schriftsätze vom 1. April 1912 und vom 6. Juli 1912 dem Berufungsrichter vorgetragen. Nach allen diesen Behauptungen handelt es sich nicht um einmalige gelegentliche Unrichtigkeiten der Buchauszüge, sondern um deren durchgängige und fast völlige Unzuverlässigkeit.“